

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 1/2022 vom 21. Februar 2022

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, ich hoffe Sie erfreuen sich bester Gesundheit und sehen, wie wir, im Lichte sinkender Hospitalisierungen, besseren Zeiten entgegen.

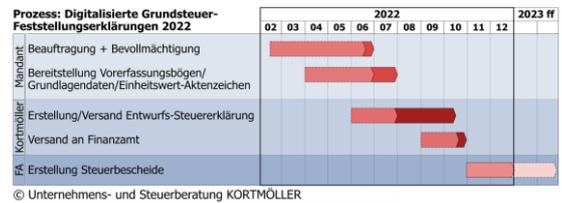
Die Stromnetzbetreiber haben in den nächsten Monaten viele Fristen und Aufgaben, insbesondere bei der anstehenden/laufenden Kosten- und Strukturdatenerhebung, zu beachten. Über diese und andere Neuerungen für die energiewirtschaftlichen Akteure informieren wir Sie wie gewohnt in unserem Newsletter – von Praktikern für Praktiker.

Gern möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit hinweisen, mit uns die Aufgaben im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform zu meistern.

Eine angenehme Lektüre und freundliche Grüße
Benedikt Kortmöller und Mitarbeiter

Alle Steuerpflichtige mit Grundvermögen: Im Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober 2022 ist für jedes Grundstück bzw. jede wirtschaftliche Einheit eine Steuererklärung digital an das Finanzamt zu übermitteln

In unserem beigefügten Sondernewsletter sowie in unserem [neuen Video](#) aus unserer Videoreihe [#steuernkurzerklärt](#) informieren wir Sie über die **Grundsteuerreform** und stellen unseren vollständig digitalisierten Prozess vor, mit welchem wir eine effiziente und fristgerechte Bearbeitung Ihrer Feststellungserklärungen in 2022 ermöglichen können. Weitere Informationen und Unterlagen finden Sie auch hier: www.kortmoeller.de/grundsteuer.



Stromverteilnetzbetreiber: Strukturdatenerhebung gestartet / Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren bis 31. März 2022 einzureichen

Die BNetzA hat am 11. Februar 2022 die Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte für die vierte Regulierungsperiode Strom (**BK8-21/009-A**) getroffen, nach welcher alle bundesdeutschen Stromverteilnetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, verpflichtet werden, der BNetzA bis **30. April 2022** umfangreiche Last-, Struktur- und Absatzdaten per Excel-Erhebungsbogen zu übermitteln. Daten zu Konzessionsgebiet versorgter Fläche und Bevölkerungszahl können bis 15. Oktober 2022 nachgereicht werden.

Stromnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden angeschlossen sind, können gemäß § 24 ARegV das "vereinfachte Verfahren" wählen. Mit der Wahl sind einige Vereinfachungen verbunden; so kann bspw. auf die Strukturdatenerhebung verzichtet werden und die Frist zur Abgabe der Kostendaten verlängert sich (im Zuständigkeitsbereich der BNetzA) um 3 Monate. Mit der Wahl des vereinfachten Verfahrens können sich zwar auch Nachteile ergeben, wie z. B. bei der Geltendmachung dauerhaft nicht beeinflussbarer Personalkosten; da der gemittelte Effizienzwert für die vierte Regulierungsperiode mit **97,01 %** jedoch relativ hoch festgelegt wurde, erwarten wir, dass die meisten berechtigten Unternehmen auch von der Vereinfachung Gebrauch machen. Die Teilnahme ist der zuständigen Behörde formlos bis 31. März 2022 zu erklären.

Kostdatenerhebung für die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen Strom

In unserem [letzten Newsletter](#) sind wir bereits ausführlich auf die Festlegungsentwürfe zur **Erhebung der Kostendaten** zur Durchführung der Kostenprüfung Strom eingegangen. Der endgültige BNetzA-Beschluss liegt heute noch nicht vor. Betroffenen wird dennoch empfohlen, Verantwortlichkeiten und Aufgabenpakete zu definieren, um eine fristgerechte und erfolgreiche Kostenprüfung ermöglichen zu können. Hierzu haben wir einen **Zeit- und Aufgabenverteilungsplan (ZAVP Kostenprüfung Strom)** entwickelt. Für die Berichterstattung hat sich unsere **Musterberichtsvorlage** bewährt, die nun auch die Vorgaben aus dem BNetzA-Beschluss berücksichtigt. Sprechen Sie uns gerne an.

Bericht nach § 28 StromNEV

zur Darlegung der Kostendaten für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen für die 4. Regulierungsperiode Strom der

<<Musterstadtwerk XY GmbH>>

Abgabedatum: 01. Juli 2022

Wie schon in unserem letzten Newsletter angekündigt, veranstalten wir wieder ein Praktiker-Webinar am

Freitag, den 25. März 2022 von 9:00 bis 11:30 Uhr.

Den Teilnehmern werden der BNetzA-Beschluss inkl. der Excel-Erhebungsbögen, sowie die bis dahin vorliegenden Beschlüsse der Landesregulierungskammern und die hieraus abgeleiteten Aufgaben vorgestellt, sodass Teilnehmer für die anstehende Kostenprüfung gut gerüstet sind. Für Kunden, die uns mit der Begleitung bei der Kostenprüfung beauftragen, ist die Teilnahme **kostenlos**, andere Teilnehmer können kostenpflichtig teilnehmen. Weitere Infos können Sie dem beigefügten Flyer entnehmen.

BNetzA-Beschlusskammer 8 gibt den Stromnetzbetreiber-Fristenkalender 2022 bekannt und räumt „Vereinfachte Antragstellung“ für den Kapitalkostenaufschlag Strom 2023 ein

Die Beschlusskammer 8 hat für alle Stromnetzbetreiber in Zuständigkeit einen [Gesamtterminkalender](#) für das Jahr 2022 erstellt. Dieser soll Stromnetzbetreibern eine Übersicht über wesentliche regulatorische Fristen 2022 bieten.



Quelle: BNetzA Beschlusskammer 8 Fristenkalender 2022

Für den **Kapitalkostenaufschlag 2023** möchte die Beschlusskammer 8 Stromnetzbetreiber in Zuständigkeit vor dem Hintergrund der Kostenprüfung Strom entlasten und bietet die Möglichkeit einer vereinfachten Antragstellung bis 29. April 2022 an (siehe [BK8-Informationsschreiben 01/2022](#)). Hierzu soll ein reduzierter Erhebungsbogen zur Verfügung gestellt werden, in welchem die „*jahresscharfen Kapitalkosten*“ unabhängig

von der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2021 abgefragt werden. Der Erhebungsbogen wurde indes noch nicht veröffentlicht. Ob hier wirklich eine Vereinfachung erreicht wird, ist fraglich. Insbesondere Mehrspartenunternehmen können die Anlagenzugänge aus dem gemeinsamen Bereich erst mit einem fertig erstellen Jahresabschluss auf die Tätigkeiten (Stromnetz, Strom sonstiges, usw.). Die Landesregulierungskammern oder die für die Gasnetzentgelte zuständige Beschlusskammer 9 haben sich unseres Wissens noch nicht geäußert, ob man sich dem Vorgehen anschließen möchte. Wenn die vereinfachte Antragstellung nicht genutzt wird oder genutzt werden kann, sind die Anträge **bis 30. Juni 2022** einzureichen. Der Abgleich von Ist- zu Plankapitalkosten erfolgt in beiden Fällen im Rahmen der Bestimmung des Regulierungskontosaldos. Anders als bisher sind die **Anträge auf Festlegung des Regulierungskontosaldos** aufgrund der Novelle der Anreizregulierungsverordnung ab dem Saldo für das Jahr 2021 bundesweit einheitlich für Strom- und Gasnetzbetreiber erstmalig bis **zum 31. Dezember** des Folgejahres anzumelden; auch die Auflösung erfolgt fortan ein Jahr verzögert, d.h. für den Saldo des Jahres 2021 in den Netzentgelten der Jahre 2024 bis 2026.

Unternehmen, die Ladesäulen betreiben (lassen) und/oder hierüber Kunden versorgen/E-Mobility-Anbieter: Pflicht zur Aufstellung eigener Tätigkeitsabschlüsse ab dem Jahresabschluss 2021

Die Bundesregierung hat mit dem am 26. Juli 2021 verkündeten „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ relativ unbemerkt die **Pflicht zur Aufstellung eigener Tätigkeitsbilanzen und -GuVen** für den Tätigkeitsbereich „*Entwicklung, Verwaltung oder Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile*“ in den § 6b EnWG aufgenommen, welcher die buchhalterischen Entflechtungsregelungen behandelt.

Die Neuregelung hat weitreichende Konsequenzen insbesondere **für Stadtwerke und sonstige Versorger, die Ladesäulen besitzen und in der gleichen Rechtsperson auch Netzbetreiber sind** und damit unter den § 6b Abs. 1 EnWG fallen: Betroffene haben für den Bereich „*Entwicklung, Verwaltung oder Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile*“ nicht nur getrennte Konten zu führen, sondern mit jedem Jahresabschluss auch für diesen Bereich eine Tätigkeitsbilanz und eine Tätigkeits-GuV aufzustellen, prüfen zu lassen und auch im Bundesanzeiger offenzulegen. Darüber hinaus ist auch im Lagebericht auf die Tätigkeit gesondert einzugehen, ebenso sind die Bilanzvermerke zu ergänzen (Restlaufzeiten Verbindlichkeiten, etc).



Hintergrund: Nach der Strombinnenmarkttrichtlinie der Europäischen Union aus 2019 ist es Stromnetzbetreibern grundsätzlich verboten, Ladesäulen zu besitzen oder zu betreiben, der nationale Gesetzgeber hat die Richtlinie mit dem neu eingeführten § 7c EnWG in nationales Recht umgesetzt. Der Gesetzgeber sieht

lediglich eine Ausnahmeregelung vor, sofern ein regionales Marktversagen vorliegt (§ 7c Abs. 2 EnWG). Dieses muss nach Durchführung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens durch eine kommunale Gebietskörperschaft festgestellt und durch die BNetzA genehmigt worden sein. Insgesamt erschweren die neuen Regelungen den Betrieb und Besitz von Ladepunkten erheblich, führen zu Mehraufwendungen und machen den Elektromobilitätsmarkt für Stromnetzbetreiber unattraktiver.

Zur gesetzlichen Neuregelung hat sich auch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. positioniert und einen [Entwurf einer Stellungnahme für Rechnungslegung \(IDW ERS EFA 1\)](#) veröffentlicht.

Photovoltaik-Anlagenbetreiber sowie BHKW-Anlagenbetreiber: Wir erklären das neue BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2021 zum „Liebhaberei-Wahlrecht 2.0“ in einem Video



In unserem letzten Newsletter haben wir Sie über das BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2021 ([hier](#)) zum Thema „Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken“ informiert. Das BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021 ist mit dem aktualisierten Schreiben abgelöst worden. In unserem [neuen Video](#) aus der Reihe [#steuernkurzerklärt](#) schaffen wir einen Überblick und informieren über die Handlungsmöglichkeiten. Die Oberfinanzdirektion NRW hat die „Prüfung der Einkunftszielungsabsicht (Liebhaberei)“ übrigens als einen Schwerpunkt bei der Durchführung von Betriebsprüfungen für das Jahr 2022 bekannt gegeben.

Kurzmeldungen:

- **Stromnetzbetreiber:** Die BNetzA-Beschlusskammer 8 hat am 19. Januar 2022 eine Konsultation zur Festlegung eines finanziellen Ausgleichs im des Redispatch 2.0 eingeleitet ([hier](#)). Hiervon sind sowohl Betreiber von Anlagen zur Erzeugung bzw. Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 KW als auch deren Stromnetzbetreiber betroffen. Die Festlegung ist eine Ergänzung zu den Vergütungsregelungen gemäß der Festlegung vom 19. Mai 2021 (Aktenzeichen [BK8-18/007-A](#)) und enthält inhaltliche Regelungen zu den wesentlichen Aspekten der Vergütung von Redispatch-Maßnahmen. Stellungnahmen nimmt die BNetzA bis 31. März 2022 entgegen.
- **Stromnetzbetreiber und Betreiber von Kundenanlagen:** Die BNetzA-Beschlusskammer 6 hat am 23. September 2021 (Az. BK6-21-086), Netzbetreiber nach Maßgabe des § 20 Abs. 1d EnWG dazu verpflichtet, sogenannte Unter-Unterschaltstellen in Kundenanlagen bereitzustellen. Im Streitfall bestand das Messkonzept eines Messtellenbetreibers in einem Betrieb von Unterzählern auf mehreren Ebenen. Dabei befanden sich auf der ersten Ebene hinter dem Summenzähler zunächst einfache Unterzähler. Auf einer zweiten, darunter liegenden Ebene, weitere Unterzähler. Über diese sollten in ein als Kundenanlage betriebenes Büro- und Geschäftshaus einzelne Untermieter beliefert werden. Im Rahmen des Missbrauchsverfahrens entschied die BNetzA, dass der Betreiber des Netzes, an welchem die Kundenanlage angeschlossen ist, auch bilanzierungsrelevante Unterzähler bereitstellen müsse. Demnach könne eine Beschränkung auf bloß eine Ebene von Unterzählern der maßgebenden Norm nach § 20 Abs. 1d EnWG nicht entnommen werde. Hintergrund ist, dass Netzbetreiber den Netzzugang nicht ohne sachlichen Grund ausschließen oder erschweren dürfen. Der Beschluss hat weitreichende Konsequenzen auf individuelle Energieversorgungsansätze.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
Tel. 02572 800 40 55
mail@kortmoeller.de

Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, energieintensiven Unternehmen sowie EE- oder KWK-Anlagenbetreiber und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Fotos: Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER und unsplash (<https://unsplash.com/photos/aEytUoE1Tkc>). Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

© 2022 Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller